

## *Erbschaftsteuer*

### *Das Ringen hat sich gelohnt*

Das Ringen um die Erbschaftsteuerreform hat gezeigt: Es lohnt sich, für politische Grundüberzeugungen zu kämpfen. Die jetzt erzielten Regelungen tragen elementaren Anliegen der Familien, der Familienunternehmen und der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung: Die steuerfreie Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum zwischen Ehepartnern und an die nächste Generation, die erbschaftsteuerliche Verschonung von 90 Prozent der Familienbetriebe und die weitestgehende Verschonung der Landwirtschaft wären ohne hartnäckiges Verhandeln nicht erreicht worden.

#### **CSU: Partei des Eigentums**

Bei der Erbschaftsteuer geht es um zentrale Fragen bürgerlicher Politik und um weit mehr als den Regelungsgegenstand selbst. Es geht um den Stellenwert von Eigentum in unserer Gesellschaft.

Die CSU fühlt sich dem Schutz des Eigentums der Bürger verpflichtet wie keine andere Partei. Dafür hat sie in den Verhandlungen mit der SPD intensiv gestritten. Die Gestaltung des Erbrechts sieht die CSU als Kern einer Gesellschaft, die Eigentum respektiert und Leistung achtet. Wie sollen Menschen zu nachhaltigem Wirtschaften motiviert werden, wenn nicht durch die Chance, dass die Früchte ihrer Arbeit von ihren Kindern weiter gepflegt werden ?

Freiheit und Eigentum gehören untrennbar zusammen. Es gibt keine freie Gesellschaft ohne Schutz des Eigentums. Freiheit und Eigentum sind zugleich die Fundamente der Solidarität. Deshalb stößt das Reformvorhaben Erbschaftsteuer auf großes Interesse – weit über die lediglich 8 Prozent Erbschaftsteuerzahler hinaus.

#### **Hoher Stellenwert von Wohneigentum in Familienbesitz bleibt gewahrt**

Wer gemeinsam in einem Haus oder einer Wohnung wohnt, darf nicht, wenn der Ehepartner verstirbt, auch noch sein Heim verlieren. Wenn die Eltern-Generation hart für ein selbstgenutztes Heim gespart hat, darf es nicht sein, dass die Kinder Haus oder Wohnung verkaufen müssen, damit sie die Erbschaftsteuer bezahlen können.

Deshalb hat die CSU hartnäckig und am Ende erfolgreich dafür gerungen, dass im Erbschaftsteuerrecht der besondere Stellenwert von Wohneigentum in Familienbesitz gewahrt wird.

### **Handwerk, Mittelstand und Landwirtschaft atmen auf**

Schon 2005 hatte die CSU eine Regelung gefordert, die den Betriebsübergang auf die nächste Generation deutlich erleichtert. Hierzu hatte sie einen Vorschlag unterbreitet, mit dem die substanzzehrende Besteuerung der Betriebe beendet werden sollte. An diesem Ziel hat die CSU auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01.2007 festgehalten, wonach die bisher unterschiedlichen Bewertungen für einzelne Vermögensarten nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

Durch hartnäckige Verhandlungen ist es der CSU schließlich gelungen, mittelständische Betriebe von der Erbschaftsteuer „weitestgehend“ zu verschonen – so das Urteil des Generalsekretärs des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), Hanns-Eberhard Schleyer. Nach ZDH-Angaben wird die ganz überwiegende Mehrheit der mittelständischen Betriebe ohne oder nur mit geringer Erbschaftsteuerbelastung übergeben werden können. Jürgen Thumann, der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, würdigt die von der CSU erreichten Nachbesserungen als „unverzichtbaren Beitrag, um eine Signalwirkung für den Mittelstand und den Standort Deutschland zu erzeugen.“ Gerd Sonnleitner, Präsident des Bayerischen und Deutschen Bauernverbandes, betont, „damit sei endlich Klarheit geschaffen und die Landwirte könnten ihre Betriebe ohne Erbschaftsteuer an die nächste Generation weitergeben.“

Das zeigt: Mittelstand, Handwerk und Landwirtschaft können sich auf uns verlassen.

### **Thema bleibt auf der Tagesordnung**

Ungeteilt ist die Freude trotz aller Erfolge nicht. Manche Auflagen sind zu bürokratisch. Die Verwandtschaft zu Geschwistern, Neffen und Nichten müsste berücksichtigt werden. Unser Ziel bleibt die Regionalisierung der Erbschaftsteuer.

Dennoch: Das Ergebnis befriedet viele Debatten. Die nötigen Korrekturen sind vorgemerkt – wir wollen sie nach der Bundestagswahl mit einer bürgerlichen Mehrheit durchsetzen.

### **Ein Erfolg für die CSU – so das Urteil in der Öffentlichkeit**

Die langen Diskussionen in der Großen Koalition haben in einer gesellschaftspolitisch wichtigen Frage Klarheit gebracht. In der Frage nämlich, welche Partei zum Recht der Bürger auf Eigentum steht und sich dafür einsetzt. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung urteilt hier eindeutig: „Man wird der CSU auch künftig glauben, dass sie bereit ist, den Wohlstand der Bevölkerung zu sichern und dafür zu kämpfen.“ (FAZ, 08.11.2008)

Die Tagesthemen haben das Ergebnis politisch bewertet. Das Fazit des Kommentars war eindeutig: „Die politische Nachricht des Tages lautet: Die CSU ist zurück auf dem Parkett in Berlin. Sie hat auf Augenhöhe verhandelt und gewonnen.“ (Tagesthemen, 06.11.2008)

## ***Fragen zur Erbschaftsteuer – und unsere Antworten***

### ***Warum musste die Erbschaftsteuer überhaupt reformiert werden ?***

Die Reform der Erbschaftsteuer ist aus zwei Gründen erforderlich.

Der erste Grund ist: Eine Vielzahl mittelständischer Betriebe sieht sich nach dem bisherigen Recht durch die substanzzehrende Besteuerung beim Übergang von einer Eigentümergeneration zur nächsten vor die Existenzfrage gestellt. Deshalb hatten CSU und CDU schon in ihrem Wahlprogramm 2005 gefordert, die Erbschaftsteuer beim Betriebsübergang zu stunden und ganz zu erlassen, wenn der Betrieb für 10 Jahre fortgeführt wird. Um Betriebe und Arbeitsplätze zu sichern, wollte die CSU-Landesgruppe diese Zusage aus dem Wahlprogramm eingelöst wissen.

Der zweite Grund ist: Das Bundesverfassungsgericht hat am 31.01.2007 die bisher geltenden unterschiedlichen Bewertungen für einzelne Vermögensarten in der Erbschaft- und Schenkungsteuer für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.12.2008 für eine verfassungsgemäße Besteuerung zu sorgen. Grundaussage des Urteils ist es, dass zuerst der tatsächliche Wert (Verkehrswert) des vererbten Vermögens bestimmt werden muss, und erst in einem zweiten Schritt eine Entlastung über Freibeträge oder Ausnahmen erfolgen kann. Dieses extrem bürokratische Verfahren wurde nicht politisch bestimmt, sondern wurde uns vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben.

### ***Warum wurde die Erbschaftsteuer nicht gleich abgeschafft ?***

Eine vollständige Abschaffung der Erbschaftsteuer würde das Gerechtigkeitsgefühl vieler Menschen verletzen. Sie würde ein großes politisches Verhetzungspotential bergen. Sie wäre eine Steilvorlage für Demagogen.

Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer steht – obwohl für die Gesetzgebung der Bund zuständig ist – den Ländern zu. Unter allen Bundesländern hat nur der Freistaat Bayern die Bereitschaft gezeigt, geringere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer hinzunehmen. SPD-Parteitage haben sich für eine Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens ausgesprochen. In der Großen Koalition war nur die Vereinbarung zu erreichen, kein höheres Aufkommen aus der Erbschaftsteuer anzustreben.

### **Welche Freibeträge gelten ?**

Neben der Steuerbefreiung für den Übergang des Familienwohnheims werden die persönlichen Freibeträge gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erhöht. Im Einzelnen verändern sich die persönlichen Freibeträge wie folgt:

<b>Erben oder Beschenkte *</b>	<b>neu</b>	<b>bisher</b>
Ehegatten	<b>500.000 €</b>	307.000 €
Kinder	<b>400.000 €</b>	205.000 €
Weitere Abkömmlinge (Enkel)	<b>200.000 €</b>	51.200 €
Übrige Erwerber der Steuerklasse I	<b>100.000 €</b>	51.200 €
Erwerber der Steuerklasse II	<b>20.000 €</b>	10.300 €
Erwerber der Steuerklasse III	<b>20.000 €</b>	5.200 €

### **Welche Steuertarife gelten ?**

Die CSU hat sich dafür eingesetzt, Geschwister, Nichten und Neffen nicht wie Fremde zu behandeln. Die SPD hat, um auch künftig das bisherige Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von rund 4 Mrd € jährlich nicht zu unterschreiten, auf höheren Steuersätzen in den Steuerklassen II und III bestanden. Wir haben auf eine Differenzierung zugunsten von Geschwistern, Nichten und Neffen gedrungen. Über keinen unserer Vorschläge dazu war mit der SPD ein Einvernehmen zu erzielen.

<b>Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich</b>		<b>Prozentsatz in der Steuerklasse*</b> (in Klammern: bisher)		
<b>neu</b>	<b>bisher</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
<b>75.000 €</b>	52.000 €	<b>7 (7)</b>	<b>30 (12)</b>	<b>30 (17)</b>
<b>300.000 €</b>	256.000 €	<b>11 (11)</b>	<b>30 (17)</b>	<b>30 (23)</b>
<b>600.000 €</b>	512.000 €	<b>15 (15)</b>	<b>30 (22)</b>	<b>30 (29)</b>
<b>6.000.000 €</b>	5.113.000 €	<b>19 (19)</b>	<b>30 (27)</b>	<b>30 (35)</b>
<b>13.000.000 €</b>	12.783.000 €	<b>23 (23)</b>	<b>50 (32)</b>	<b>50 (41)</b>
<b>26.000.000 €</b>	25.565.000 €	<b>27 (27)</b>	<b>50 (37)</b>	<b>50 (47)</b>
<b>darüber</b>	darüber	<b>30 (30)</b>	<b>50 (40)</b>	<b>50 (50)</b>

\*Die Zuordnung zu den Steuerklassen I, II und III bleibt gegenüber dem geltenden Recht unverändert.

- Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel (Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder), Eltern (und Voreltern) im Erbfall
- Steuerklasse II: Geschwister, Neffen und Nichten (Abkömmlinge von Geschwistern), Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Geschiedene, Eltern (und Voreltern) im Schenkungsfall
- Steuerklasse III: alle anderen

## ***Fragen zum Wohneigentum***

### ***Bleiben vererbte Wohnungen von der Erbschaftsteuer verschont ?***

Für Ehegatten und Lebenspartner bleibt das Erbe steuerfrei, wenn das Familienheim weiter selbst genutzt wird. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft oder vermietet wird.

Der Erwerb des Familienwohnheims durch Kinder oder durch Kinder verstorbener Kinder (=Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist) ist insoweit steuerfrei, als das übergegangene Familienwohnheim 200 qm Wohnfläche nicht übersteigt. Auch hier entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, soweit das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft oder vermietet wird.

### ***Gibt es eine Härtefallregelung?***

Kann der überlebende Erbe die Immobilie vor Ablauf der 10-Jahresfrist aus zwingenden Gründen nicht weiter selbst nutzen, bleibt es bei der Steuerbefreiung. Ein solcher Grund ist zum Beispiel gegeben, wenn der Erbe pflegebedürftig wird und in einem Pflegeheim versorgt werden muss. Auch Pendler, die aus beruflichen Gründen nur am Wochenende ihr ererbtes Heim nutzen können, müssen keine Erbschaftsteuer fürchten.

### ***Gibt es Möglichkeiten, den Steuerbetrag zu stunden ?***

Die Erbschaftsteuer kann auf Antrag bis zu 10 Jahre gestundet werden, wenn eine Wohnimmobilie, ein selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung veräußert werden müsste, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können. Im Erbfall erfolgt die Stundung zinslos.

### ***Wird die besondere Belastung bei Baudenkmalern berücksichtigt ?***

Der Anteilssatz für die Steuerbefreiung bei Häusern unter Denkmalschutz wird von 60% auf 85% erhöht.

### ***Werden Pflegeleistungen honoriert ?***

Pflegeleistungen, die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt erbracht wurden, werden im Erbschaftsteuerrecht künftig besser berücksichtigt. Zuwendungen durch den Erblasser an die Pflegeperson waren bisher bis zu 5.200 € steuerfrei. Dieser besondere Pflegepauschbetrag wird auf 20.000 € angehoben.

## ***Fragen zu Unternehmen und Arbeitsplätzen***

### ***Wie werden fortgeführte Betriebe künftig von der Erbschaftsteuer verschont ?***

Die CSU-Landesgruppe hat für vererbtes Betriebsvermögen eine weitgehende Verschonung durchgesetzt. Anstelle der vom Bundesfinanzminister ursprünglich vorgesehenen „Fallbeilregelungen“ – wenn nicht alle Voraussetzungen voll erfüllt sind, sollte die ganze Erbschaftsteuer fällig werden – wird es zudem nur eine anteilige Steuerpflicht geben, wenn Fristen nicht erreicht oder Bedingungen knapp verfehlt werden.

Um möglichst viele Betriebe und ihre Arbeitsplätze verlässlich zu sichern, gibt es für die Verschonung des Betriebsvermögens künftig zwei Wege:

1. Beim ersten Weg (Regelverschonung) konnte ein Verschonungsabschlag von 85% auf das gesamte Betriebsvermögen erreicht werden. Voraussetzung ist eine Behaltensfrist für den Betrieb von 7 Jahren. Pro Jahr der Betriebsfortführung entfallen 14,28% der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen („pro-rata-temporis“-Regelung). Die Summe der in diesen 7 Jahren gezahlten Löhne muss 650% der Lohnsumme erreichen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Erb- oder Schenkungsfall gezahlt wurden. Sollte diese Lohnsumme nicht ganz erreicht werden, kommt es nur zu einer anteiligen Nachversteuerung und nicht zu einer vollen Steuerpflicht. Die Grenze für das Verwaltungsvermögen wird mit 50% angesetzt – dieses „nicht begünstigte Vermögen“ (Wertpapiere, vermietetes oder verpachtetes Vermögen) kann bis zur Hälfte des gesamten Betriebsvermögens betragen.
2. Beim zweiten Weg (Verschonungsoption) kommt es zu einem Verschonungsabschlag von 100% auf das Betriebsvermögen. Die notwendige Behaltensfrist beträgt hierbei 10 Jahre. Pro Jahr der Betriebsfortführung entfallen 10% der Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen („pro-rata-temporis“-Regelung). Die Lohnsumme muss nach 10 Jahren 1.000% betragen, bei Nichteinhaltung kommt es wiederum nur zu einer anteiligen Nachversteuerung. Die Verwaltungsvermögensgrenze beträgt hier 10%.

Bei Betrieben mit einem Unternehmenswert von bis zu 150.000 € wird lediglich überprüft, ob der Betrieb überhaupt fortgeführt wird.

### ***Gibt es neue Probleme für Familienunternehmen mit vielen Gesellschaftern ?***

Hier ändert sich die Rechtslage nicht. Eine – wenn auch weniger deutliche – Begünstigung des Betriebsvermögens gab es bei der Erbschaftsteuer schon bisher. Voraussetzung war eine fünfjährige Behaltensfrist. Bei großen Familienunternehmen mit einer Vielzahl von Gesellschaftern können innerhalb einer laufenden Frist neue Erbfälle auftreten. Dabei musste schon bisher jeweils eine gesonderte Bewertung des Betriebsvermögens und entsprechende wiederholte Prüfungen erfolgen.

### ***Wie wird Verwaltungsvermögen vom begünstigten Vermögen abgegrenzt ?***

Probleme mit der Abgrenzung von (begünstigtem) Betriebs- und (nicht begünstigtem) Verwaltungsvermögen drohten bei vorübergehender Verpachtung, bei Wohnungsunternehmen und Hotels. Die CSU-Landesgruppe hat folgende Lösungen durchgesetzt:

1. Wenn der Erbe bereits Pächter war (Betriebsverpachtung im Ganzen) oder wenn in Schenkungsfällen der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann und dieser übergangsweise (höchstens 10 Jahre, bei Kindern 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres) an Dritte verpachtet wird, liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Die Betriebsvermögensverschonung ist damit zu gewähren.
2. In die Unternehmensvermögens-Verschonung werden Wohnungsunternehmen einbezogen, wenn der Betrieb des Wohnungsunternehmens oder die Verwaltung der Wohnungen für sich allein betrachtet einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb (insbesondere die Beschäftigung von Arbeitnehmern) erfordert. Für diese Abgrenzung werden die Kriterien des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Abgabenordnung entsprechend herangezogen.
3. Auch Hotelbetriebe fallen unter das begünstigte Vermögen. Denn: Die Vermietung von Hotelzimmern ist etwas anderes als die Vermietung von Wohnungen.

### ***Wie konnte landwirtschaftlichen Betrieben geholfen werden ?***

Sorge bereitete die Behandlung verpachteter Flächen. Dafür wurde eine umfassende Verschonung erreicht. Kein Verwaltungsvermögen und damit eine Einbeziehung der Flächen in die Verschonung ist gegeben, wenn der Pachtvertrag eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich ertragsteuerlich um Betriebs- oder Privatvermögen handelt. Innerhalb dieser Lösung gibt es die Möglichkeit, die Verpachtungen im vorgegebenen zeitlichen Rahmen immer wieder zu verlängern, ohne dass damit negative erbschaftsteuerliche Konsequenzen drohen.

Bei der Veräußerung von landwirtschaftlich genutztem Grund innerhalb von 15 Jahren (BMF-Entwurf sah 20 Jahre vor) ist rückwirkend bei der Steuerfestsetzung nicht der günstige Reinertragswert anzusetzen, sondern der gemeine Wert (Verkehrswert). Steuerunschädliche Reinvestitionen sind jedoch möglich.

Wegen der natürlichen Gegebenheiten und des räumlichen Zusammenhangs mit dem Hof werden landwirtschaftliche Wohngebäude vielfach zu hoch bewertet. Deshalb wird der bisher schon bestehende Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude von 15% im neuen Recht fortgeführt.

### ***Wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer vermieden ?***

Nach dem Vorbild der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Regelung wird die auf die Einkünfte entfallende Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer angerechnet. Dazu müssen die Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Auch die auf die stillen Reserven entfallende Erbschaftsteuer wird im ertragsteuerlichen Aufdeckungsfall angerechnet.

***Muss der feste Kapitalisierungszinssatz immer angewandt werden ?***

Der Kapitalisierungszinssatz besteht aus dem Basiszinssatz und einem Risikozinssatz. Im vereinfachten Verfahren wird der Risiko-Zinssatz von 4,5 % gesetzlich festgelegt, für die offenen Verfahren besteht kein fester Risiko-Zinssatz.

***Muss der Schenker Steuernachzahlungen fürchten ?***

Durch die Aufnahme einer Regelung in die Erbschaftsteuerrichtlinien, den Schenker nicht für vom Erwerber zu vertretende Nichterfüllung von Behaltensvoraussetzungen in Anspruch zu nehmen, wird hier eine Lösung geschaffen. Ein dahingehender Hinweis ist auch in den Bericht des Finanzausschusses aufgenommen.